BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Verkehr
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

Beilagen

NKS1-V-06385/049
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhnk@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhnk
Telefon: 02742/9005-359 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Gabriele Tauchner	35316	30. Oktober 2026

Betrifft
L 4113, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Glasfaserverlegungsarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 4113 im Bereich von km 4,400 bis km 5,300 im Gemeindegebiet von Würflach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 27.11.2026:

1) „Überholen verboten“ (§52 Abs a lit 4a und §52 Abs a lit 4b) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

2) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 Abs a lit 5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

3) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a und §52 Abs a lit 10b)

a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)

b) auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit

c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit

4) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10b) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§52 Abs a lit 11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

T a u c h n e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur